

11.Mai 2000

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 11. MAI 2000 Ltg. 467/A-1/25 L - Aussch.

der Abgeordneten Kurzreiter, Feurer, Hiller, Farthofer, Mag. Wilfing, Muzik, Lembacher und Erber

betreffend Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes

Die Änderung der wirtschaftlichen Abläufe, die allgemeine Kosten- und Einkommensentwicklung, vor allem die Rahmenbedingungen, innerhalb der die Veterinärverwaltung tätig ist, machen eine Neugestaltung der Fleischuntersuchungsgebühren erforderlich. Ausgangslage für die Neugestaltung war die Annahme, dass die bisherigen Gebühren zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung und in darauf folgenden Jahren annähernd kostendeckend errechnet waren. Von verschiedener Seite wurde an den Verordnungsgeber der Wunsch herangetragen, die bestehende Verordnung zu überarbeiten, wobei die derzeit gültigen Gebührenansätze in Richtung der wesentlichen Kostenfaktoren einer näheren Überprüfung unterzogen werden sollten. Wesentliches Kriterium der Überprüfung sollte der Grundsatz der Kostenwahrheit sein.

Seit dem Jahre 1998 haben eine Reihe von Gesprächen und Verhandlungen, an denen die verschiedenen Interessensvertretungen und politischen Verantwortlichen sowie Vertreter der Veterinärverwaltung teilgenommen haben, stattgefunden. Bei diesen Gesprächen wurde die Beachtung der EG-Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der RI 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen berücksichtigt. Die Frage der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Faktoren und die Frage des Umsetzungsspielraums der durch die Richtlinie eingeräumten Alternative, die Fleischuntersuchungsgebühren nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand durch kostendeckend errechnete Ansätze festzusetzen, stand dabei im Raum.

Eine wesentliche Zielsetzung der stattgefundenen Gespräche war es, bei der Gebührengestaltung die unterschiedlichen Strukturen in den niederösterreichischen Betrieben, in denen eine gebührenpflichtige Fleischuntersuchung stattfindet, zu berücksichtigen. Es war eine wesentliche Forderung der Interessensvertreter auf die spezifischen Strukturen der Landwirtschaft und der Schlachtbetriebe Bedacht zu nehmen. Der Zeitaufwand des Fleischuntersuchungsorgans ist bei der Berechnung des Kostenaufwands der wichtigste Kostenfaktor. Dieser Aufwand ist für die Festsetzung ausschlaggebend. Die übrigen Faktoren haben eher eine geringfügige Bedeutung. Das nun ins Auge gefasste Berechnungsmodell nach Zeiteinheiten macht es aber erforderlich, im NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz die entsprechende rechtliche Deckung zu schaffen. Nach § 3 Abs.2 der geltenden Fassung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes sind nämlich die Gebührenhöhen unterschiedlich nach den verschiedenen Tierarten und Fleischwaren festzulegen. Diese Systematik soll nun in der Weise abgeändert werden, dass eine Gebührengestaltung auf der Grundlage von Zeiteinheiten ermöglicht wird.

Die in § 47 Abs.2 des geltenden Fleischuntersuchungsgesetzes enthaltene Grundsatzbestimmung, nach der die Höhe der Gebühr unter Bedachtnahme auf die Art der Tiere festzusetzen ist, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf in zweifacher Hinsicht beachtet. Die Landesveterinärdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung hat den anfallenden Fleischuntersuchungsaufwand nach Art der Tiere verglichen und ein Gutachten erstellt, welches zum Ergebnis gelangt, dass außer dem Kostenfaktor „Zeit“, das heißt die Dauer der Untersuchung, keine sonstigen nennenswerte Unterschiede, die auf die Berechnung des Untersuchungsaufwandes nach den einzelnen Tierarten Niederschlag finden könnten, bestehen.

Das veterinärfachliche Gutachten hebt hervor, dass der Zeitfaktor der einzig bestimmende Kostenfaktor bei der Berechnung des Fleischuntersuchungsorganaufwandes und damit der einzige Kostenfaktor für die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird auch insofern auf die Grundsatzbestimmung nach § 47 Abs.2 Fleischuntersu-

chungsgesetz Bedacht genommen, als keine von der bundesrechtlichen Lage abweichende Rechtslage über das Schlachttempo geschaffen wird.

Nach § 10 Abs.1 der geltenden Fleischuntersuchungsverordnung, die auch weiterhin zu vollziehen ist, ist die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Zeitdruck durchzuführen und darf die Geschwindigkeit der Schlachtuntersuchung nicht vom Schlachttempo bestimmt werden. Eine Bedachtnahme auf die Art der Tiere ist dadurch gegeben, als eine sorgfältige Untersuchung nur gewährleistet ist, wenn gewisse Höchststückzahlen (12 Rinder oder 12 Einhufer oder 20 Kälber oder 50 Schweine pro Stunde oder 72 Rinder oder 72 Einhufer oder 120 Kälber oder 250 Schweine pro Tag) nicht überschritten werden.

Ein Berechnungsmodell auf der Basis von Viertelstundenansätzen stellt eine flexible Variante einer Gebührengestaltung dar und ermöglicht einerseits die Berechnung von tatsächlich anfallenden Kosten, andererseits stellt das Berechnungsmodell eine deutliche Verwaltungsvereinfachung durch einheitliche Berechnungssätze dar. Es wird damit am ehesten dem Grundsatz der Kostenwahrheit, unabhängig von Größe und Struktur des Betriebes entsprochen.

Die übrigen Änderungen sind zur Anpassung und Klarstellung der Berechnungsgrundlagen nach Zeiteinheiten erforderlich.

Für die öffentliche Hand, insbesondere dem Land Niederösterreich und den niederösterreichischen Gemeinden wird durch den vorliegenden Entwurf keine finanzielle Mehrbelastung entstehen. Im Gegenteil ist durch eine auf der geänderten Gesetzeslage erlassenen NÖ Fleischuntersuchungsgebührenverordnung zu erwarten, dass durch die vereinfachte Verrechnungsweise der Verwaltungsaufwand beim Inkasso und bei den erforderlichen Kontrollen reduziert werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Feurer, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.